



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 9 vom 26.04.2024

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Stadt Kelheim	
• Bekanntmachung der Stadt Kelheim vom 18. April 2024 betreffend Versteigerung von Fundsachen	138
• Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	138
Stadt Abensberg	
• Haushaltssatzung der Stadt Abensberg für das Haushaltsjahr 2024	140
Markt Bad Abbach	
• Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024 Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	142
• Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2024	144
• Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024	145
Sonstiges	
• Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024	146
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2024	147

Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Bekanntmachung

der Stadt Kelheim vom 18. April 2024
betreffend Versteigerung von Fundsachen

Im Stadtgebiet der Stadt Kelheim sind in der Zeit bis 25.12.2023 eine Reihe von Fundsachen abgegeben worden. Nachdem sich die rechtmäßigen Eigentümer bisher nicht gemeldet haben, werden die Gegenstände nach §§ 979 und 980 BGB öffentlich versteigert. Bei den meisten Gegenständen ist eine Versteigerung nicht möglich, da sie sich hierfür nicht eignen.

Hiermit werden alle Eigentümer aufgefordert, ihre Rechte an den aufbewahrten Gegenständen innerhalb bis zum 26.06.2024 beim Fundamt der Stadt Kelheim, Rathaus, Zimmer 5, geltend zu machen.

Alle nach diesem Zeitpunkt nicht abgeholten Gegenstände werden versteigert oder an eine Wohlfahrtsorganisation abgegeben.

Schweiger
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz

Die Stadt Kelheim hat mit Bescheid vom 22.04.2024 (Az. 5-gr.) folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die Stadt Kelheim erlässt hiermit folgende

Allgemeinverfügung

1. In der Zeit vom 08.05.2024 bis einschließlich 12.05.2024 ist während der Öffnungszeiten des Fischerfestes auf dem Veranstaltungsgelände des Fischerfestes das öffentliche Konsumieren von Cannabis untersagt. Die von diesem Verbot betroffene Fläche (Volksfestplatz, Am Pflegerspitz, 93309 Kelheim) ist im beiliegenden Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, rot markiert.
2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 150,-- € zur Zahlung fällig.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann beim Amt für Öffentliche Sicherheit und Ordnung der Stadt Kelheim, Ludwigsplatz 16, 93309 Kelheim, 2. OG, Zimmer 20 während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag bis Freitag: 8 Uhr bis 12 Uhr, Montag, Dienstag und Donnerstag: 14 Uhr bis 16 Uhr) eingesehen werden.

Stadt Kelheim

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister



Haushaltssatzung
der Stadt Abensberg (Landkreis Kelheim)
für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. und 88 der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Abensberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **32.482.800,-- €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **12.738.100,-- €**

ab.

(2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit **5.059.630,-- €**

und in den Aufwendungen mit **5.540.010,-- €**

und im Vermögensplan

in den Einnahmen mit **4.276.650,-- €**

und in den Ausgaben mit **4.009.670,-- €**

ab.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsplan der Stadt wird auf **0,-- €** festgesetzt.

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Wirtschaftsplan wird auf **0,-- €** festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Die Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 450 v.H. |
| 2. Die Gewerbesteuer | 380 v.H. |

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **3.000.000,-- €** festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **600.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 und § 36 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält nach Art. 71 Abs. 2 und Art. 88 Abs. 5 GO genehmigungspflichtige Teile.

III.

Die vorstehende vom Stadtrat in der Sitzung vom 21.03.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 36 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Abensberg öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres im Rathaus der Stadt Abensberg, Zimmer Nr. H 1.08, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Abensberg, 19.04.2024
STADT ABENSBERG

Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach für das Haushaltsjahr 2024
Bekanntmachung nach Würdigung und Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt Bad Abbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **29.223.087 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **10.355.965 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von **4.302.006 EUR** vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von **160.000 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 430 v. H. |
| b) für die Grundsteuer (B) | 430 v. H. |

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **4.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Kelheim hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.04.2024 rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung enthält gemäß Art. 67 Abs. 4 und Art. 72 Abs. 2 GO genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Die vorstehende vom Marktgemeinderat Bad Abbach in seiner Sitzung vom 27.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 37 der Geschäftsordnung des Marktgemeinderates Bad Abbach öffentlich bekannt gemacht.

IV.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung beim Markt Bad Abbach, Zimmer 0.06. – Kämmerei – während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zugänglich.

Bekanntmachung der Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2024

Die Grundsteuerbescheide 2023 gelten zunächst nur für das Haushaltsjahr 2024 vorbehaltlich der Erteilung anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2024 (z. B. im Falle einer Änderung des Hebesatzes gemäß § 25 Abs.3 Grundsteuergesetz) wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790)

die Grundsteuer für das Haushaltsjahr 2024 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2024 erhalten, im Haushaltsjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie im Haushaltsjahr 2023 zu entrichten haben.

Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tage die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid 2024 zugegangen wäre. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Bad Abbach, Raiffeisenstr. 72, 93077 Bad Abbach, eingesehen werden.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den **Schriftformersatz zugelassenen**¹ Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird

ist der Widerspruch einzulegen beim

Markt Bad Abbach
Postfachanschrift: Postfach 12 53, 93075 Bad Abbach
Hausanschrift: Raiffeisenstraße 72, 93077 Bad Abbach

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg)** erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird

ist die Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Haushaltssatzung des Marktes Bad Abbach (Landkreis Kelheim) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Markt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **29.223.087 EUR**

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen
und Ausgaben

mit **10.355.965 EUR**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 4.302.006 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden in Höhe von 160.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe (A)

430 v. H.

b) für die Grundstücke (B)

430 v. H.

2. Gewerbesteuer

390 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 4.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Sonstige Bekanntmachungen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe für das Haushaltsjahr 2024

I.

Auf Grund des § 17 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024, die hiermit gem. Art. 24 Abs.1, Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 940.768,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 911.610,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.

(2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag für Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000.00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit § 4 Satz 1 der Bekanntmachungsverordnung während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kelheim, Schlait 2, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsicht bereit.

Kelheim, den 20.03.2024
ZV zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim für das Haushaltsjahr 2024; hier: Bekanntmachung

Auf Grund Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim am 26.03.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

I.

Auf Grund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	4.854.500 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	2.901.000 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 700.000 € vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebs- und Investitionskostenumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

Kelheim, den 24.04.2023
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender

II.

Die Kreditermächtigung (§2 der Haushaltssatzung) bedarf gemäß Art. 26 Abs.1, 40 Abs. 1 Satz 1 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO der Genehmigung. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 22.04.2024 durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt Ihren Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim in Kelheim, Altmühlstraße 7, I. Stock, während der allgemeinen Geschäftsstunden (Montag bis Freitag von 8 - 12 Uhr) öffentlich auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Kelheim, den 24.04.2024
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Raume Kelheim

Schweiger
Vorsitzender